

KIESSEEORDNUNG

vom 25. Juni 1974
(ABl. Reg. H. vom 01.08.1974)

§ 1**Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die Kieseordnung erstreckt sich auf den Kiese see südlich des Sandweges in den Gemarkungen Göttingen - Flur 1 und 29 - und Rosdorf - Flur 4 - und seine Ufer.
- (2) Im Rahmen dieser Verordnung wird der Gemeingebrauch am Kiese see zugelassen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 2**Arten des Gemeingebrauchs**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wird das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb und das Eislaufen zugelassen.

§ 3**Boote**

- (1) Das Befahren des Kiese sees durch Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Kanus wird mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
- a) Die Boote dürfen nicht mehr als die übliche Größe eines Vierer-Bootes aufweisen.
 - b) Die Boote dürfen im Kiese seegebiet weder geankert noch sonst dauernd untergebracht werden; dies gilt nicht für Liegeplätze an Bootsstegen von Pächtern.
- (2) Segelboote sind nur aufgrund von Pachtverträgen zwischen den Benutzern des Kiese sees und dem Eigentümer zugelassen. Die Zulassung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung gilt für Pachtverträge als erteilt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

§ 4**Wettfahrten**

- (1) Veranstaltungen der Wassersportvereine bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltungen kann der zugelassene Gemeingebrauch (§ 2) ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Veranstaltung einen gemeinverträglichen Gemeingebrauch ausschließt.
- (3) Die Genehmigung sowie Art und Dauer der Beschränkung des Gemeingebrauchs sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung in den lokalen Tageszeitungen bekanntzumachen.

§ 5**Eislaufen**

(1) Der Kiessee ist für den Eislauf ganz oder teilweise freigegeben, wenn die Freigabe in den lokalen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Freigabe wird von der Stadt Göttingen durch Aufziehen von weißen Fahnen am Ufer angezeigt.

(2) Die Sperrung des Kiessees wird durch Aufziehen von roten Fahnen am Ufer angezeigt; für die Bekanntgabe der Sperrung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Verbote

Unzulässig ist es,

- a) die Vogelschutzinsel zu betreten,
- b) die Eisfläche mit Fahrzeugen, auch Eisseglern, zu befahren,
- c) Löcher in das Eis zu schlagen,
- d) im Kiessee zu baden.

§ 7 Fischerei

Das Fischen und Angeln ist nur aufgrund von Pachtverträgen zwischen Benutzern und dem Eigentümer zugelassen.

§ 8 Rettungsgeräte

An den Ufern des Kiessees von der verkehrssicherungspflichtigen Stadt Göttingen ausgelegte Rettungsgeräte (Eisleitern, Stangen, Rettungsringe etc.) können im Falle der Gefahr von jedermann benutzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.